

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

zum Thema:

Spandau: Ist die Wahlbenachrichtigung für einen vor fünf Jahren Verstorbenen ein Einzelfall in jwd oder Vorbote eines erneuten Berliner Wahldesasters?

und **Antwort** vom 24. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2024)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19416

vom 21. Mai 2024

über Spandau: Ist die Wahlbenachrichtigung für einen vor fünf Jahren Verstorbenen ein Einzelfall in jwd oder Vorbote eines erneuten Berliner Wahldesasters?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Wie u.a. die Berliner Zeitung am 16. Mai 2024 berichtete, gab es schon wieder eine Berliner Wahlpanne, bei der statt regulärer Stimmzettel Musterstimmzettel verschickt wurden. In Spandau ereignete sich ein ebenso seltsamer wie pietätloser Fall, bei dem der vor fünf Jahren verstorbene Spandauer Bürger B. an seine ursprüngliche Wohnadresse in 13595 Berlin die Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09.06.2024 zugeschickt bekam. Dem Fragesteller liegt diese Benachrichtigung vor.

1. Inwiefern kann es dazu kommen, dass Wahlbenachrichtigungen für vor mehreren Jahren Verstorbene verschickt werden?
2. Wann und in welcher Form erfolgen vor dem Versand von Wahlbenachrichtigungen Abgleiche mit dem Melderegister? Welche Regelungen zu Fristen gibt es dazu?

Zu 1. und 2.:

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl wird am 44. Tag vor der Wahl, nach Schließung der Bürgerämter, auf Grundlage des dann aktuellen Standes des Berliner Melderegisters erstellt. Alle zu diesem Zeitpunkt Gemeldeten, die die Wahlrechtsvoraussetzungen gemäß § 6 Europawahlgesetz erfüllen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Bezirks eingetragen. Änderungen im Melderegister nach diesem Stichtag

werden umgehend zur Fortschreibung des Wählerverzeichnisses an die Bezirkswahlämter übermittelt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass Wahlbenachrichtigungen an Verstorbene verschickt werden, wenn das Versterben am Stichtag noch nicht im Melderegister eingetragen ist. Dies betrifft nur Ausnahmefälle, in denen Zeitpunkt des Versterbens, Übermittlung an das Melderegister und Versand der Wahlbenachrichtigung sehr nah beieinander liegen.

Sterbefälle in Deutschland werden durch die Standesämter beurkundet und per elektronischem Datenaustausch zwischen den deutschen Meldebehörden an die Wohnortgemeinde übermittelt. Sobald die Einarbeitung des Sterbefalls in der Wohnortgemeinde erfolgt ist, ist der Sterbefall auch als solcher im Melderegister gekennzeichnet. Eine Aufnahme verstorbener Personen in das Wählerverzeichnis erfolgt in diesen Fällen nicht. Wenn Personen, die in Deutschland gemeldet sind, im Ausland versterben, kann das Melderegister nur dann aktualisiert werden, wenn die Sterbemitteilung an die jeweilige Wohnsitzgemeinde übermittelt wird. Unterbleibt eine entsprechende Meldung oder verzögert sich diese, verbleibt die Person weiterhin im Melderegister und wird, wenn sie die Wahlrechtsvoraussetzungen gemäß § 6 Europawahlordnung erfüllt, von Amts wegen in das entsprechende bezirkliche Wählerverzeichnis eingetragen. Ob es sich bei dem dieser schriftlichen Anfrage zu Grunde liegenden Fall um eine der geschilderten Fallkonstellation handelt, kann mangels Meldedetails nicht nachvollzogen werden.

3. Von welchem Amt wurde die Wahlbenachrichtigung für die Spandauer Adresse in 13595 Berlin verschickt?

Zu 3.:

Druck und Versand sämtlicher Berliner Wahlbenachrichtigungen erfolgen automatisiert anhand der am 44. Tag vor der Wahl (vgl. Antwort zu Frage 1 und 2.) erstellten Wählerverzeichnisse durch das IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) des Landes Berlin. Personen, die nach dem 44. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, werden darüber durch die jeweils zuständigen Bezirkswahlämter informiert.

4. Inwieweit handelt es sich hier, ähnlich wie beim oben erwähnten Versand von Musterstimmzetteln, um bedauerliche Einzelfälle oder um systemisches Versagen?

5. Wie viele weitere Meldungen aus Spandau und anderen Bezirken sind bekannt, bei denen schon vor Jahren Verstorbenen Wahlbenachrichtigungen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09.06.2024 zugeschickt wurden?
6. Was wird unternommen, um derartige Fehler künftig zu vermeiden?

Zu 4., 5. und 6.:

Nach jeder Wahl übermitteln die Bezirkswahlämter diejenigen Wahlbenachrichtigungen, die als unzustellbar zurückgekommen sind, an die Meldebehörde. Diese überprüfen in jedem Einzelfall, ob und ggf. aus welchem Grund die gemeldete Adresse fehlerhaft war; dies kann auch ein ggf. nicht gemeldeter Todesfall sein. Anschließend wird das Melderegister bereinigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein einziger Fall aus dem Bezirk Spandau bekannt, in dem eine Person im Ausland verstorben ist und der Sterbefall bisher nicht im Melderegister nachvollzogen war; dieser Fall betrifft eine andere Wohnsitz-Postleitzahl, als die vom Fragesteller genannte.

Es gibt keine Anzeichen für systemische Fehler.

Berlin, den 24. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport